

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Bedburger Nass

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Beachtung liegt daher im Interesse der Badbenutzer.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Betrunkene, Personen die unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen, Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker und geistig Behinderte ohne Begleitung. Für Gemeinschaftsveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden nicht zugelassen.
3. Badegäste mit eingeschränkter körperlichen Kondition bzw. Leistungsfähigkeit werden nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson zugelassen.
4. Kinder unter sechs Jahren und Kinder, die nicht schwimmen können, werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten und Eintrittspreise

1. Die Benutzungsentgelte setzt der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau fest.
2. Die Eintrittspreise werden am Badeingang bekannt gegeben. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgelts eine Eintrittskarte.
3. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
4. Eintritts- oder Mehrfachkarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
5. Schwimmunterrichtskarten berechtigen nicht zum freien Eintritt; sie sind nicht übertragbar.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten (Badezeiten) werden durch die Betriebsleitung festgesetzt und am Badeingang bekannt gemacht.

2. Bei Überfüllung kann das Bad im Ermessen des Aufsichtspersonals zeitweise für Besucher gesperrt werden.
3. Die Besucher haben die Schwimmbecken spätestens 15 Minuten vor Ende der festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 5

Badezeiten

Die Benutzung des Hallenbades bestimmt sich nach den Betriebszeiten.

§ 6

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen können nicht hinterlegt werden.

§ 7

Badbenutzung

1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 8

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist u. a.
 - a) der Betrieb von Musik- oder Filmwiedergabegeräten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Einnahme berauschender Mittel,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,
 - e) Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen,
 - f) Mitbringen von Haustieren,
 - g) andere Besucher unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - h) vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen,
 - i) auf dem Beckenumgang zu rennen und an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
 - j) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
3. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht im Umkleide-, Sanitär und Badebereich mitgeführt werden.

4. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im Foyer- und Kassenbereich nicht gestattet.
5. Badegäste ist es nicht erlaubt, im Schwimmbadbereich Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z.B. Mobilfunk- und Datengeräte) zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken benutzen.
7. Die Benutzung der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Freigabe liegt im Ermessen des Aufsichtspersonals. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Startblöcke ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
8. Bei Bedarf kann das Aufsichtspersonal eine Bahn für das Bahnschwimmen für Badegäste abtrennen. Hierbei ist eine linkskreisende Schwimmrichtung zu beachten.
9. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) ist im gesamten Badbereich für den hierfür vorgesehen Zweck erlaubt. Eine missbräuchliche Nutzung kann zu einem Badverweis nach § 13 Ziffer 3 und 4 führen.
10. Bei der Benutzung von Badeschuhen dürfen diese vorher nicht außerhalb des Bades getragen worden sein.

§ 9

Aufbewahrung der Garderobe

1. Die Garderobe ist in den hierfür vorgesehenen Schränken und in den Sammelumkleidekabinen aufzubewahren. Das Ablegen der Garderobe in der Schwimmhalle ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste mit zu schließen. Der Garderobenschlüssel ist sorgfältig aufzubewahren. Eine Haftung für verloren gegangene Schlüssel ist ausgeschlossen. Bei Verlust ist dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Ist der Garderobenschrank nach Ablauf der täglichen Betriebszeit nicht geöffnet, so ist das Badepersonal berechtigt, das Schloss zu öffnen. Ersatzansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Im Übrigen wird für evtl. zugelassene Garderobe keine Haftung übernommen.
3. Größere Gegenstände (Koffer u. a.) können nicht aufbewahrt werden.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind grundsätzlich die Sammelumkleidekabinen zu benutzen.

§ 10

Betriebshaftung

1. Wird ein Badegast während des Besuches der Badeeinrichtungen nicht durch eigenes Verschulden verletzt oder glaubt er, Ersatzansprüche stellen zu können, so hat er die Verletzung unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige verwirkt jeglichen Ersatzanspruch. Das Personal ist angewiesen, in allen Fällen erste Hilfe zu leisten.
2. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert. Auf die Regelung in § 8 Ziffer 10 wird hierbei besonders hingewiesen.

3. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
4. Für Geld, Wertsachen und für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Dieses schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Betriebsleitung vorgebracht werden.

§ 13

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen, Nebenleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen oder einzelne Badegäste zu bevorzugen.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweise durch die Betriebsleitung untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld vom Tage nicht erstattet.

§ 14

Kassenschluss

Eintrittskarten werden 60 Minuten vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 15

Zutritt

1. Der Zugang zu den Wechselkabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.

2. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Die Erteilung von Schwimmunterricht während der Familienbadzeiten durch Dritte ist grundsätzlich nicht zugelassen; über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird durch die Betriebsleitung geregelt.
5. Der Besuch des Hallenbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit vorheriger Absprache mit dem Aufsichtspersonal gestattet.

§ 16

Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
2. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht genutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 17

Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmbecken im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper mit Seife/Duschgel zu reinigen. Dabei hat er auf einen sparsamen Umgang mit Wasser zu achten.
2. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln sowie die aktive Körperreinigung nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt. Im Interesse der Reinhaltung des Badewassers ist sparsame Anwendung von Kosmetika erbeten.
3. Das Rasieren, die Entfernung von Hornhaut, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. ist im gesamten Bad nicht erlaubt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 08.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 04.06.2018 außer Kraft.

Ansprechpartner

Badleitung:

Frau Claudia Nienhuys (Bedburger Nass, Rosendaler Weg 10 a, 47551 Bedburg-Hau,
Tel. 0 28 21 / 6 00 90, nienhuys@bedburgernass.de)

Betriebsleitung:

Frau Anastasia Kufeld (Gemeinde Bedburg-Hau, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau,
Tel. 0 28 21 / 660-59, anastasia.kufeld@bedburg-hau.de)